

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

Artikel I

Der Kollektivvertrag gilt:

Räumlich: Für alle Bundesländer.

Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Verbandes der Mühlenindustrie.

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem oben genannten Verband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden (bzw. Verbänden) und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Persönlich:

Für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. Nov. 1996, idgF., anzuwenden ist.

Artikel II

Gehälter

1. Gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages für die Angestellten der Industrie werden die für die einzelnen Verwendungsgruppen geltenden monatlichen Mindestgrundgehälter mit Wirkung vom **1. August 1998** laut beiliegender Gehaltsordnung neu festgesetzt.
2. Mit Wirkung vom 1. August 1998 ist das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - um **1,3 %** zu erhöhen.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Juli-Istgehalt 1998.

Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen, ab 1. August 1998 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

3. Mehrzahlungen bleiben in ihrem schillingmäßigen absoluten Ausmaß gewahrt, wenn der Angestellte innerhalb seiner Verwendungsgruppe durch Zeitvorrückung eine höhere Mindestgehaltsstufe erreicht.

Artikel III

Deputat

Jeder Beschäftigte hat das Recht auf unentgeltlichen Bezug von 5 kg Mehl pro Monat. Dieses Deputat kann nicht in Geld abgelöst werden.

Bisher innerbetrieblich gewährtes Deputatmehl ist auf obige Regelung anzurechnen. Bestehende günstigere Regelungen bleiben aufrecht.

Wien, am 29. Juli 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. BLASS

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. LANGER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzender

Zentralsekretär

SALLMUTTER

KATZIAN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten
Sektion Industrie und Gewerbe

Leit. Sektionssekretär

Vorsitzender

Sekretär

Ing. LAICHMANN

Ing. KRASSNITZER

Ing. LANDSTETTER